



# Lebenshilfe

Böblingen e.V.

**Satzung** der Lebenshilfe  
für Menschen mit Behinderungen e.V.

Ortsvereinigung Böblingen  
und Umgebung

Stand: November 2021

## Satzung der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen e.V. Ortsvereinigung Böblingen und Umgebung

	Seite
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform.....	3
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins.....	3
§ 3 Mittelverwendung.....	4
§ 4 Mitgliedschaft.....	5
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 6 Mittel.....	6
§ 7 Mitgliedsbeiträge .....	6
§ 8 Organe der Vereinigung.....	6
§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung .....	6
§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung.....	7
§ 11 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Wahlen .....	7
§ 12 Aufgaben des Vorstandes .....	8
§ 13 Zusammensetzung und Beschlüsse des Vorstandes.....	9
§ 14 Rechnungsprüfer .....	10
§ 15 Geschäftsjahr.....	11
§ 16 Auflösung und Anfallberechtigung .....	11

### § 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Die Vereinigung führt den Namen Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen e.V. Ortsvereinigung Böblingen und Umgebung

Sie wird in dieser Satzung nachfolgend kurz Vereinigung genannt.

2. Sitz der Vereinigung ist Böblingen.
3. Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Böblingen eingetragen

Die Vereinigung ist Mitglied der Bundesvereinigung für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. und des Landesverbandes Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V.

### § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die selbstlose Unterstützung behinderter, insbesondere geistig behinderter Menschen. Ziel ist es, die Teilhabe dieser Personen am gesellschaftlichen Leben zu verbessern.

2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch

- a. das Angebot einer Plattform zum Erfahrungsaustausch von Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen im Sinne der Selbsthilfe;
- b. die Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderung und ihren Familien gegenüber der Politik, den Institutionen und verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen auf kommunaler Ebene;
- c. die Durchführung von Angeboten, welche die Teilhabe behinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben, ihre Gleichstellung als Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinden und die Begegnung von Menschen mit und ohne

Behinderung fördern bzw. die Zusammenarbeit mit, und Unterstützung von anderen Organisationen bei der Durchführung solcher Angebote;

- d. die Durchführung von Angeboten, welche die Familien behinderter Menschen entlasten bzw. die Zusammenarbeit mit, und Unterstützung von anderen Organisationen bei der Durchführung solcher Angebote;
  - e. öffentlichkeitswirksame Aktionen mit dem Ziel des Abbaus von Vorurteilen gegenüber Menschen mit Behinderung;
  - f. die unentgeltliche Beratung von Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen in behindertenrechtlichen Angelegenheiten.
  - g. die Durchführung von Maßnahmen der Jugendbildung und Jugendberufshilfe, für Jugendliche mit Behinderung, nach dem Jugendbildungsgesetz Baden-Württemberg; dabei folgt der Verein den Zielen des Sozialgesetzbuches VIII.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er arbeitet mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung zusammen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Mittelverwendung

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 Abs. 1 AO.

Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Vereinigung können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, die vom Vorstand bestätigt wird.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a. Austritt
  - b. Ausschluss
  - c. Tod
  - d. Streichung von der Mitgliederliste
2. Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dies ist besonders dann gegeben, wenn den Interessen der Vereinigung entgegen gearbeitet wird oder sonstiges vereinschädigendes Verhalten vorliegt. Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied unter Setzung einer einmonatigen Frist zu hören. Der Beschluss mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung ist dem betroffenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zustellung das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitglieds, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungs-Beschlusses zu.

## § 6 Mittel

Die Mittel zur Erfüllung erhält die Vereinigung durch:

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Geld- und Sachspenden
- c. Öffentliche Zuschüsse
- d. Sonstige Mittel

## § 7 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Jahresbeitrag ist innerhalb des 1. Quartals jedes Geschäftsjahres fällig.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Jahresbeitrag ermäßigen oder erlassen.

## § 8 Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

## § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung
2. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. über Satzungsänderungen zu beschließen,
  - b. die Mitglieder des Vorstandes zu wählen,
  - c. zwei Rechnungsprüfer sowie einen Stellvertreter zu wählen,
  - d. den Geschäftsbericht, den Kassenbericht und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegenzunehmen,
  - e. über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden,
  - f. diejenigen Beschlüsse zu fassen, die sich aus anderen Vorschriften der Satzung ergeben,

- g. über von Mitgliedern ordnungsgemäß eingebrachte Anträge zu entscheiden,
- h. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i. Auflösung des Vereins

## § 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.
2. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen der Einberufung und dem Tag der Mitgliederversammlung ist eine Frist von mindesten 2 Wochen einzuhalten.
3. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
4. Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, bedürfen der ausdrücklichen Zulassung durch die Mitgliederversammlung.

## § 11 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Wahlen

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des persönlichen Stimmrechts kann ein anderes Familienmitglied bevollmächtigt werden. Eine sonstige Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung der Vereinigung eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet. Ist dieser auch verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

- Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse und ggf. die Wahlergebnisse enthalten sein müssen.

Die Niederschrift soll außerdem den Verlauf der Mitgliederversammlung in seinen wesentlichen Teilen wiedergeben. Sie ist vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter und dem hierfür vom Vorstand bestimmten Protokollführer zu unterschreiben.

## § 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet verantwortlich die Arbeit der Vereinigung.

Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und sorgt für die Ausführung ihrer Beschlüsse. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die sich nach dieser Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung für ihn ergeben.

- Vereinsämter können auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach § 12 Nr.1 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der finanziellen Situation, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

- Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Mitglieder des Vorstandes können darüber hinaus eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung für den Zeitaufwand bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

## § 13 Zusammensetzung und Beschlüsse des Vorstandes

- Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer und weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer) ohne zahlenmäßige Begrenzung, die alle Vereinsmitglieder sein müssen.

Unter Berücksichtigung der Gesamtverantwortung des Vorstandes für die Vereinsarbeit der Lebenshilfe sollte der Vorstand nach Möglichkeit mehrheitlich mit Eltern von geistig- und mehrfach behinderten Menschen und Menschen mit Behinderung selbst besetzt sein.

- Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassierer werden einzeln gewählt. Die Beisitzer können einzeln oder gemeinsam gewählt werden.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied berufen. Das nachberufene Mitglied muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden und bleibt dann für den Rest der Wahlperiode im Amt.  
Wird es nicht bestätigt, wählt die Mitgliederversammlung an seiner Stelle ein anderes Vorstandsmitglied nach.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassierer. Jeweils zwei vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung alle Mitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende oder der Kassierer anwesend sind.  
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet dasjenige Mitglied, das in der Sitzung den Vorsitz führt.
8. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitsausschüsse und Arbeitskreise bilden.
9. Zur Durchführung ihrer Arbeit kann die Vereinigung eine Geschäftsstelle errichten.
10. Hauptberufliche Mitarbeiter der Vereinigung dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

## § 14 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer prüfen die Finanz- und Kassentätigkeit des Vorstandes und seiner Hilfskräfte in unregelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich.  
Über das Ergebnis der Prüfung berichten sie der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr.

Der Revisionsbericht ist schriftlich vorzulegen. Er wird Bestandteil der Niederschrift.

## § 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 16 Auflösung und Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen der Vereinigung an den Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V., oder falls dieser nicht mehr besteht, an die Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung im Raum Böblingen zu verwenden hat.

Lebenshilfe  
für Menschen mit Behinderung e.V  
Ortsvereinigung Böblingen

Schloßberg 3

71032 Böblingen, Germany

Telefon: 07031/23 38 97

[www.Lebenshilfe-Boeblingen.de](http://www.Lebenshilfe-Boeblingen.de)

Email: [info@lebenshilfe-boeblingen.de](mailto:info@lebenshilfe-boeblingen.de)

Spendenkonto:

Kreissparkasse Böblingen

IBAN: DE90 6035 0130 0000 0770 02

BIC: BBKR DE 6B XXX



**Lebenshilfe**